



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 22

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 51 49
E-Mail wbz22@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 81 - ###

GZ.: W/WBZ/15301/2018
Hamburg, den 14. Mai 2019

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
09.11.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

515-100
9252 in der Gemarkung: Bramfeld

Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes auf einem Friedhofsgelände

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien- und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 in der geltenden Fassung. Es wird Ihnen genehmigt in der Zeit vom 1. O k t o b e r b i s 28. F e b r u a r sowie in der Zeit vom 01.03.2019 bis zum 30.09.19:
2. -die Arbeiten im Baumumfeld der Birke und Douglasie (vgl. Vorlagen 4,5 in Verbindung mit 4/10) – unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der vorherigen Prüfung, Planung, Freigabe und der Ausführungsbegleitung durch den ö.b.v. Baumsachverständigen, unter strikter Einhaltung / Umsetzung der Baumschutzvorgaben, der Vorlage (4/10 Baumgutachterliche Kurzstellungnahme, einschließlich Baumschutzplan) - fachgerecht vorzunehmen.
3. -an der Birke und der Douglasie, gemäß Vorgaben der Vorlage 4/10, einen Kronenpflegeschnitt vorzunehmen sowie das Totholz zu entfernen (Schnitt auf Zugast, Schnittführung auf Astring, maximale Schnittstärke vereinzelt bis 5 cm, Nachversorgung alter Wunden im Bedarfsfall, Schnitt-Glättung).
4. In Rücksicht auf die Vogelbrutzeit sollten die Arbeiten möglichst unverzüglich noch vor der Hauptbrutzeit oder nach Ablauf der Hauptbrutzeit ab 15.07. vorgenommen werden.
5. Sonstige geschützte Gehölze sind zu erhalten und im Zuge der gesamten Baumaßnahmen unter strikter Einhaltung der Baumschutzaufgaben und Vorlagen zu erhalten und zu sichern.
6. Alle weiteren Planungen und Ausführungsarbeiten im Kronenbereich / Wurzelbereich / Baumumfeld der geschützten Gehölze sind unter strikter Einhaltung der Baumschutzvorgaben / der Planvorlagen (diverse Vorlage 4/10 zum Baumschutz), vorbehaltlich der vorherigen Prüfung und Freigabe sowie in durchgängiger Begleitung des ö.b.v. Baumsachverständigen vorzunehmen.
7. Hinweis zu öffentlichen Gehölzen:
Maßnahmen an öffentlichen Bäumen sind im Vorwege mit der Abteilung Management des öffentlichen Raumes, Abt. Straßengrün des Bezirksamts Wandsbek vor Ort abzustimmen: Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR Straßengrün, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg.

Nebenbestimmung

BESONDERER BAUMSCHUTZ:

Die Sicherung der festgesetzten weiteren Fachplanung und fortlaufende Fachbauleitung Baumschutz durch einen ö.b.v. Baumsachverständigen ist dem Bezirksamt im Vorfeld zu benennen. Eine entsprechende Beauftragung ist sicherzustellen.

FACHPLANUNG BAUMSCHUTZ durch einen ö.b.v. Baumsachverständigen:

Die weiteren Planungen / Detailplanungen (Hochbau, Erschließung und insbesondere auch Außenanlagen) im geschützten Baumumfeld sind - unter Baumschutzgesichtspunkten - durch einen ö.b.v. Baumsachverständigen ausführungsfähig zu entwickeln, zu prüfen und freizugeben. Dies gilt u.a. für Planungen im geschützten Wurzelbereich der Birke und Douglasie und die Baustelleneinrichtung Baumschutz. Die Vorgaben der baumgutachterlichen Stellungnahme und Pläne (Vorlagen 4/10) sind dabei strikt umzusetzen.

Erforderliche baumschonende Anpassungen der Planung / der Bauweise sind nach Maßgabe des ö.b.v. Baumgutachters umzusetzen. Dies gilt für alle Arbeiten am Baum bzw. im geschützten Baumumfeld.

FACHBAULEITUNG BAUMSCHUTZ durch einen ö.b.v. Baumsachverständigen:

Alle baumgutachterlich freigegebenen Ausführungsarbeiten und Bauabläufe im geschützten Baumumfeld / am Baum sind - unter Baumschutzgesichtspunkten - durchgängig fachbauleitend zu begleiten (Fachbauleitung Baumschutz). Die Vorgaben der baumgutachterlichen Stellungnahmen und Planvorlagen (Vorlagen 4/10) sind dabei strikt umzusetzen.

Alle Planungen / etwaigen Ausführungsänderungen im Baumumfeld sind jeweils im Vorfeld mit dem Baumgutachter zu entwickeln und von diesem schriftlich freizugeben.

Insbesondere auch sämtliche baumnahen Planungen / Arbeiten an den Außenanlagen / Zuwegungen, Leitungen sind baumgutachterlich zu entwickeln und zu begleiten, und auf Basis der Vorlage 4/10 / Auflagen am Baumschutz auszurichten.

Der ö.b.v. Baumsachverständige hat im Zuge der Arbeiten nach eigener Maßgabe, mindestens monatlich (Begehungsprotokoll, Baumschutznachweise) sowie nach Abschluss aller Arbeiten die ordnungsgemäße Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen dem Bezirksamt zu bescheinigen.

BAUMPFLERISCHE AUSFÜHRUNG:

Die Ausführung genehmigter Arbeiten im Wurzelbereich ist, vorbehaltlich der baumgutachterlichen Freigabe, in Begleitung des ö.b.v. Baumgutachters, nur durch eine zertifizierte Fachfirma der Baumpflege durchzuführen. Mindestanforderung für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung.

UMSETZUNG DER BAUMSCHUTZVORLAGEN (Vorlagen 4/10 Baumgutachterliche Kurzstellungnahme, einschließlich Baumschutzplan):

Die Planungs- und Ausführungsvorgaben für Hochbau und Außenanlagen, die Baumschutzvorgaben und Sonderbauweisen sind gemäß Vorlage 4/10 sowie den Auflagen zum Baumschutz strikt umzusetzen.

BAUSTELLENEINRICHTUNG ZUM BAUMSCHUTZ / BAUMSCHUTZZÄUNE (Vorlage 4/10):

Die Baustelleneinrichtung zum Baumschutz (Baumschutzzäune) ist vor Beginn aller Arbeiten nach Maßgaben und in Begleitung des ö.b.v. Baumsachverständigen umzusetzen, und während der gesamten Baumaßnahme vorzuhalten. Dies gilt u.a. für die Birke, Douglasie und Weide.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Bramfeld 58
mit den Festsetzungen: Grünfläche; Auf d Fläche Betriebsgebäude
zulässig
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

4 / 2	Flurkartenauszug
4 / 3	Auszug aus B-Plan
4 / 4	Lageplan
4 / 5	Grundriss
4 / 6	Ansichten
4 / 8	Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

8. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 8.1. für das Überbauen der Grünfläche um 6,5 m x 6,49 m zur Erweiterung des Betriebsgebäudes des Friedhofs Bramfeld (Bramfeld 58).
9. Folgende naturschutzrechtliche Befreiung wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt
 - 9.1. Folgende naturschutzrechtliche Befreiung wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt:
 - für das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen für die Zeit vom 01.03.2019 bis 30.09.2019 (§ 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG).
 - In Rücksicht auf die Vogelbrutzeit sollten die Arbeiten möglichst unverzüglich noch vor der Hauptbrutzeit oder nach Ablauf der Hauptbrutzeit ab 15.07. vorgenommen werden.

Bedingung

BEDINGUNG - ARTENSCHUTZ:

Während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September dürfen keine Gehölze abgeschnitten oder gefällt werden. Lassen sich die Schneide- oder Rodungsmaßnahmen nicht in die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar legen, ist eine Ausnahme bzw. Befreiung beim Servicezentrum-Naturschutz mit Begründung zu beantragen (§ 67 BNatSchG). Die Befreiung nach § 67 des BNatSchG zur Durchführung der genehmigten Maßnahmen wie genannt unter Bedingungen erteilt.

In Rücksicht auf die Vogelbrutzeit sollten die Arbeiten möglichst unverzüglich noch vor der Hauptbrutzeit oder nach Ablauf der Hauptbrutzeit ab 15.07. vorgenommen werden.

Bei vorliegendem Grundstück (Friedhof mit diversen Gehölzstrukturen) ist eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht auszuschließen. Die Nichtbetroffenheit von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist vor Beginn aller Arbeiten (einschließlich Abriss/Neubau) fachlich qualifiziert sicherzustellen und nachzuweisen. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Horstbäume, Gebäudespalten) zu beschädigen oder zu zerstören. Dies betrifft auch alle Tiere in Ihren Winterschlaf- und Ruheplätzen.

Die Nachweise sind durch ein Artenschutzgutachten zu erbringen. Der Nachweis ist durch einen qualifizierten Landschaftsökologen / Tierökologen im zeiträumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringen. Erforderliche Auflagen zum Artenschutz sind festzusetzen (Abbruchzeitpunkt, Schaffung von Ersatzquartieren / Nistkästen o.ä.). Die konkrete Abstimmung zum Artenschutzgutachtens (Umfang / Untersuchungszeitraum etc.) sowie zu etwaigen Ausnahmegenehmigungen im Falle eines positiven Befundes sind mit der Behörde für Umwelt und Energie, Abt. Naturschutz, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg vorzunehmen.

Vor Beginn der Arbeiten ist zudem im zeiträumlichen Zusammenhang im Vorfeld und von max. 1 Tag mit den Arbeiten fachkundig, z.B. durch einen unabhängigen Biologen zu kontrollieren, ob der Gehölzbestand von Brutvögeln, Fledermäusen o. ä. bewohnt ist. Der Biologe muss den betroffenen Gehölzbestand / das betreffende Gebäude vorher untersuchen und kann die geplanten Arbeiten freigeben respektive nicht freigeben. Etwaig erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Artenschutzes sind zu erarbeiten / festzusetzen (z.B. Zeitpunkt der Arbeiten, Schaffung konkreter Ersatzquartiere / Nisthilfen).

Bei Vorkommnissen ist die BUE NGE33 umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Bei Besatz durch Vögel / Fledermäuse entscheidet die BUE NGE 33 in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, inwiefern vorgegangen werden kann.

Erforderliche Ausnahmegenehmigungen zum Artenschutz sind mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz (BUE NGE 33), Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg zu treffen.

Hinweis: Geeignete hinzuzuziehende Landschaftsökologen finden Sie z.B. über den Verein selbstständiger Ökologen e.V. (Web-Adresse: vsoe.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH